

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich  
mit Verfügung Nr. 743 vom 02.04.1985

STADT SCHLIEREN

KANTON ZUERICH

S C H U T Z Z O N E N R E G L E M E N T

FUER DIE QUELLWASSERFASSUNG LEHMGRUBE DER  
WASSERVERSORGUNG SCHLIEREN

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers der Quelle Lehmgrube erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quelle Lehmgrube bilden Schutz-zonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutz-zonenplan im Massstab 1 : 500 des Bau-  
amtes Schlieren vom <sup>24.08.80</sup>~~April 1985~~. Dieser Plan bildet einen integrie-  
renden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkungen

### 1. Zone III (Weitere Schutzzone)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5b verboten (Bahnanlagen siehe lit. h).
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- e) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.

f) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz; Bahnanlagen siehe lit. h).

g) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

h) Das Erstellen von Bahnlinien ist ohne Gewässerschutzmassnahmen gestattet. Bahnhöfe sind mit Gewässerschutzmassnahmen zugelassen, der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen ist jedoch verboten. Das Erstellen von Abstellgleisen ist verboten. Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Geleisen und an Böschungen gelten die Bestimmungen der Stoffverordnungen vom 9. Juli 1986 sowie die Weisungen der Bundesämter für Verkehr und Umweltschutz.

## 2. Zone II (Engere Schutzzone)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- »a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
  
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6c verboten (Bahnanlagen siehe lit. d).
  
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
  
- d) Für die Erweiterung oder Neuerstellung von Bahnanlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Strassenbau (siehe Art. 6 lit. c). Müssen neue Geleise durch die engere Schutzzone gebaut werden, so ist die Planung darauf auszurichten, dass in der Zone II keine Weichen plaziert werden.

Muss von diesem Grundsatz aus zwingenden Gründen abgewichen werden, so sind diese Weichen mit den entsprechenden Sicherungsanlagen und Schutzmassnahmen zu versehen.

### 3. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 7: Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

### III. Besondere Massnahmen

Art. 8: Die Quellfassung, die Brunnenstube und die Ableitung sind baulich in einwandfreien Zustand zu stellen und zu unterhalten.

Art. 9: Die Sickerleitung südlich der SBB-Linie ist dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

Für den Ausbau und die Befahrbarkeit des Flurweges Kat. Nr. 1610 sind in der engeren Schutzzone besondere Massnahmen zu treffen (allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Forstwirtschaft gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

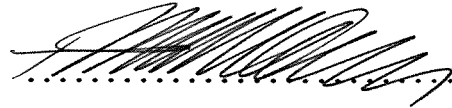
Art. 11: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Stadtrat Schlieren festgesetzt am **12. Nov. 1990** .....

Der Präsident:

Der Schreiber:

.....  


.....  


Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **743** vom **02. April 1991**